

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5275

Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5275 – zuzustimmen.

13. 12. 2018

Der Berichterstatter:

Rüdiger Klos

Der Vorsitzende:

Dr. Stefan Scheffold

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes – Drucksache 16/5275 in seiner 30. Sitzung am 13. Dezember 2018.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU stellt die Zustimmung seiner Fraktion zum vorliegenden Gesetzentwurf in Aussicht und führt weiter aus, er könne zwar nachvollziehen, dass nicht alle Betroffenen die vorgesehene Änderung in § 11 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes gut fänden, doch in Anbetracht der Gesamtsituation, die derzeit in der Verwaltungsgerichtsbarkeit festzustellen sei, könne von einzelnen Richterinnen und Richtern erwartet werden, dass sie sich, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt seien und keine besondere Härte eintrete, einer notwendigen Veränderung nicht verschließen. Die Spitzen der jeweiligen Gerichte sähen es als notwendig an, die neue Möglichkeit zu schaffen und zu nutzen. Im Übrigen sei die neue Flexibilität, die nunmehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen werde, in anderen Gerichtsbarkeiten schon seit vielen Jahren üblich.

Ausgegeben: 18. 12. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, er könne für seine Fraktion ebenfalls Zustimmung signalisieren.

Im Jahr 2015 sei unter der Ägide des damaligen Justizministers Stichelberger auf den Weg gebracht worden, die Stufenvertretung einzuführen und die richterliche und staatsanwaltliche Mitbestimmung zu erweitern, und dies finde nunmehr seine Fortsetzung. Er halte es für klug, zunächst Erfahrungen zu sammeln und für den Fall, dass sich Nachsteuerungsbedarf ergebe, auch entsprechend zu handeln. Dies werde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf getan.

Weiter äußert er, gerade der bereits angesprochene § 11 habe zu Diskussionen geführt. Er verweise jedoch auf die Aussage in der Gesetzesbegründung, dass eine Übertragung eines weiteren Richteramts nach § 11 Satz 1 und 2 zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gerichte auch künftig nur als Ultima Ratio in Betracht kommen solle. So sähen die Abgeordneten seiner Fraktion dies auch. Ein gewisser Spielraum sei jedoch erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der Gerichte gewährleisten zu können.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE bringt vor, er könne sich den Ausführungen seiner Vorredner vollumfänglich anschließen.

Die Stufenvertretung sei in der vergangenen Legislaturperiode in der Tat ein gemeinsames Anliegen gewesen; die Mitsprachemöglichkeiten würden nunmehr nochmals gestärkt.

Zu § 11 führt er aus, vor wenigen Minuten habe auch der Richterbund gegenüber Vertretern seiner Fraktion moniert, dass beabsichtigt sei, durch die Änderung des § 11 die Möglichkeit zu eröffnen, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gerichte ein weiteres Richteramt zu übertragen. Dies sei jedoch erforderlich, um im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Flexibilität zu erhöhen. Von dieser Möglichkeit könne allerdings nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dies aus dienstlichen Gründen geboten sei und unter Berücksichtigung der persönlichen Belange der betroffenen Person zumutbar sei. Er sei überzeugt, dass dies in der Praxis auch so gehandhabt werde.

Aus den genannten Gründen stelle er die Zustimmung seiner Fraktion zum vorliegenden Gesetzentwurf in Aussicht.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD erklärt, auf der Basis der bisherigen Prüfung des Gesetzentwurfs könne er Zustimmung signalisieren. Auch die Abgeordneten seiner Fraktion seien nicht auf unüberwindbare Hindernisse gestoßen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP legt dar, es gehe in der Tat darum, im Interesse der Funktionsfähigkeit der Justiz die Handlungsspielräume zu erweitern. Dies sei nachvollziehbar begründet worden. Auch seine Fraktion werde dem Gesetzentwurf daher zustimmen.

Der Ministerialdirektor im Ministerium der Justiz und für Europa bedankt sich für die Unterstützung, was den vorliegenden Gesetzentwurf angehe, und führt weiter aus, die Stufenvertretung, die in der vergangenen Legislaturperiode ins Werk gesetzt worden sei, werde durch die Neuregelung in keiner Weise infrage gestellt. Vielmehr sei das Gegenteil der Fall. In der Folge der Evaluierung nach der ersten Wahl sei zusammen mit den betroffenen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten das Verfahren optimiert worden; Stichworte seien Briefwahl, Verbandsprivileg und Bezirkswahlvorstand statt örtlicher Wahlvorstand. Dies sei zu begrüßen, um eine Institution, die nunmehr einfach ihren Weg finde, zu optimieren.

Anschließend erklärt er, zu dem angesprochenen § 11 seien die Argumente bereits vorgetragen worden. Das Ministerium der Justiz und für Europa sehe in der gegenwärtigen Situation, in der überdurchschnittlich viele Asylverfahren abzarbeiten seien, das größte Problem darin, Lebenszeitrichter zu finden. Denn allein mit Assessoren könnten Kammern nicht ordnungsgemäß besetzt werden. Um auf diesen Engpass reagieren zu können, hätten die Gerichtspräsidenten die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Anregung vorgebracht. Das Ministerium der Justiz und für

Europa habe jedoch in der Gesetzesbegründung festgeschrieben, dass eine Übertragung eines weiteren Richteramts nach § 11 Satz 1 und 2 zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gerichte nur als Ultima Ratio in Betracht kommen solle. Von dieser Möglichkeit solle nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn es keine anderen Möglichkeiten gebe. Auch die Gesetzesbegründung spiegle den Willen des Gesetzgebers wider. Zunächst sollte immer versucht werden, eine Zustimmung des Betroffenen zu erhalten, und ohne Zustimmung des Richters sei eine Übertragung zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit auch weiterhin nur unter den engen Voraussetzungen des Satzes 3 der Vorschrift zulässig. Sie müsse aus dienstlichen Gründen geboten und dem Richter insbesondere unter Berücksichtigung seiner persönlichen Belange zumutbar sein.

In der Praxis werde mit diesen Verhältnismäßigkeitskriterien sicher gut umgegangen werden. Im Übrigen werde auch die E-Akte, die derzeit eingeführt werde, das gerichtsübergreifende Arbeiten vereinfachen.

Abstimmung

Der Ausschussvorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über den Gesetzentwurf im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

17. 12. 2018

Klos